

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder von buildingSMART Deutschland,
im Namen des Vorstands lade ich Sie herzlich ein zur

Jahresmitgliederversammlung 2021

am Dienstag, 26. Oktober 2021,
von 16:00 Uhr – 18:30 Uhr.

Die Versammlung findet als Online-Veranstaltung statt. Bitte beachten Sie auch die organisatorischen Hinweise am Ende des Dokumentes.

Tagesordnung

- TOP 1 **Begrüßung und Formalia**
Prof. Rasso Steinmann, Vorstandsvorsitzender
- TOP 2 **Rechenschaftsbericht des Vorstands, einschließlich Finanzbericht**
Vorstand und Geschäftsführer
- TOP 3 **Prüfbericht über die Haushaltsführung 09/2020 - 08/2021**
Präsidium
- TOP 4 **a) Entlastung des Vorstands auf Antrag des Präsidiums**
Präsidium
b) Entlastung des Präsidiums auf Antrag des Vorstands
Vorstand
- TOP 5 **Ergebnis der Wahl des Vorstandsvorsitzenden 11/2021 - 10/2023 –
Vorstellung des Vorstandsteams und Ausblick**
Präsidium und Vorstandsvorsitzender
- TOP 6 **Abstimmung folgender Änderungsvorschläge:**
 - a) Änderung der Wahlordnung zur Wahl des Präsidiums (Anhang 1)
Vorstand
 - b) Änderung der Gebührenordnung (Anhang 2)
Vorstand
- TOP 7 **Jahresplanung 2022**
Geschäftsführer

TOP 8 **Sonstiges**

Bitte lassen Sie der Geschäftsstelle Anmerkungen und Ergänzungen für „Sonstiges“ bis zum 12.10.2021 per E-Mail zukommen:

geschaeftsstelle@buildingSMART.de

TOP 9 **Ende und Verabschiedung**

Mit freundlichen Grüßen,

im Namen des Vorstands von buildingSMART Deutschland e. V.

Gunther Wölfle
Geschäftsführer

2 Anhänge
+ Organisatorische Hinweise
+ Formular „Stimmrechtsvollmacht“

Anhang 1 zu TOP 7a)

Änderung der Wahlordnung zur Wahl des Präsidiums

Gegenstand

Die Wahlordnung zur Präsidiumswahl regelt, welche Voraussetzungen für Kandidaten gelten und wie die Präsidiumswahl vorbereitet und durchgeführt wird. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, dass diese Wahlordnung zukünftig optional auch die Wahl des Präsidiums auf elektronischem Wege zulässt. Dafür muss die Wahlordnung entsprechend angepasst werden.

Begründung

Nach den positiven Erfahrungen mit der letzten auf elektronischem Wege durchgeführten Mitgliederversammlung hält es der Vorstand von buildingSMART Deutschland für folgerichtig, dass zukünftig auch die Wahl des Präsidiums optional auf elektronischem Wege durchgeführt werden kann. Dafür muss die geltende Wahlordnung vom 19.09.2021 an wenigen Stellen angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit sollen auch einige wenige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Außerdem kann mit dieser geänderten Version die Übergangsregelung entfallen.

Die konkreten Änderungsvorschläge sind im Detail in der folgenden Synopse dargestellt.

Ursprungsfassung vom 19.09.2019	Änderungen zum 26.10.2021
Die Mitgliederversammlung hat am 19. September 2019 in Frankfurt a. M. gemäß § 11 Abs. 3 lit. d) i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 5 der Satzung folgende Wahlordnung beschlossen:	Die Mitgliederversammlung hat am 26.10.2021 (online) gemäß § 11 Abs. 3 lit. d) i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 5 der Satzung folgende Wahlordnung beschlossen:
§ 1 Paritätische Besetzung des Präsidiums Das Präsidium besteht gem. § 8 Abs. 1 der Satzung aus mindestens 7 und höchstens 14 Mitgliedern. Jeder der 7 Mitgliederkategorien in Sinne § 3 Abs. 4 lit. a) der Satzung sind zwei Sitze im Präsidium vorbehalten. Wird einer oder werden beide einer Mitgliederkategorie vorbehaltenen Sitze nicht besetzt, bleiben diese Sitze vakant.	-
§ 2 Wählbarkeit (Persönliche Voraussetzungen) Zum Mitglied des Präsidiums kann jede natürliche Person, die Vereinsmitglied oder Mitarbeiter eines Mitglieds ist, gewählt werden. Sie darf weder Mitglied des Vorstands, des Advisory Board, Geschäftsstellenmitarbeiter noch Compliance-Beauftragter sein (§ 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung). Die einer Mitgliederkategorie gem. § 3 Abs. 4 der Satzung vorbehaltenen Sitze im Präsidium können nur mit Vereinsmitgliedern bzw. Mitarbeitern von Mitgliedern der jeweiligen Mitgliederkategorie besetzt werden.	-

<p>§ 3 Findungskommission</p> <p>(1) Die Findungskommission kann bei Bedarf nach § 9 Abs. 4 Satz 1 lit. d) i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 4 der Satzung der Satzung vom Vorstand eingesetzt werden.</p> <p>(2) Die Findungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese müssen buildingSMART-Mitglied bzw. Mitarbeiter eines Mitglieds sein, dürfen aber nicht Mitglied von Präsidium, Vorstand oder Advisory Board sein. Sie sollte nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Mitgliederkategorien gem. § 3 Abs. 4 lit. a) der Satzung zusammengesetzt sein. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Sprecher.</p> <p>(3) Die Findungskommission hat die Aufgabe, rechtzeitig im Vorfeld einer anstehenden Neuwahl bzw. Nachwahl des Präsidiums geeignete Kandidaten für die Nachfolge zu gewinnen und vorzuschlage.</p> <p>(4) Die Findungskommission ist aufgelöst, sobald die Wahl des Präsidiums, zu dessen Vorbereitung sie eingesetzt wurde, erfolgt ist. Sie kann durch den Vorstand vor diesem Zeitpunkt aufgelöst werden, wenn der Anlass für ihre Berufung nicht mehr besteht.</p>	-
<p>§ 4 Wahlvorschläge</p> <p>(1) Jedes Mitglied sowie ggf. die Findungskommission (§ 3) ist berechtigt, einen oder mehrere Wahlvorschläge für jede der Mitgliederkategorien zu unterbreiten. Es dürfen nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die die persönlichen Voraussetzungen (Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung und Zugehörigkeit zur entsprechenden Mitgliederkategorie nach § 3 Abs. 4 lit. a) der Satzung) erfüllen und die sich schriftlich mit der Kandidatur einverstanden erklärt haben. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich selbst oder einen eigenen Mitarbeiter vorzuschlagen, soweit der Wahlvorschlag von mindestens einem weiteren Mitglied schriftlich auf dem nach Abs. 4 zur Verfügung gestellten Formblatt unterstützt wird. Eine Person, die sowohl persönliches Mitglied als auch Mitarbeiter eines Mitglieds ist, kann nur für einen Sitz im</p>	-

<p>Präsidium kandidieren (§ 8 Abs. 1 Satz 4 der Satzung).</p> <p>(2) Der Vorstand weist in der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der die Wahl zum Präsidium stattfindet, auf das Recht der Mitglieder, Wahlvorschläge einzureichen und auf die hierfür geltenden Form- und Fristenfordernisse, hin.</p> <p>(3) Die Findungskommission teilt dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin ihre Wahlvorschläge mit. Der Wahlvorschlag der Findungskommission wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.</p> <p>(4) Wahlvorschläge der Mitglieder sind auf einem in der Geschäftsstelle erhältlichen oder im Internet abrufbaren Formblatt zu unterbreiten und müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl zum Präsidium stattfindet, beim Vorstand bzw. in der vom Vorstand beauftragten Geschäftsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist).</p> <p>(5) Der Vorstand bzw. die damit vom Vorstand beauftragte Geschäftsstelle überprüft unverzüglich nach Ablauf der Ausschlussfrist die Einhaltung der Formalien der Vorschläge und erstellt die Kandidatenliste. Erfüllt ein vorgeschlagener Kandidat die Formalien nicht, erfolgt keine Aufnahme in die Kandidatenliste. Das vorgeschlagene Mitglied ist über die Nichtaufnahme unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren.</p> <p>(6) Die Kandidatenliste ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, in welcher die Wahl stattfindet, bekanntzugeben.</p>	
<p>§ 5 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt auf vorbereiteten Stimmzetteln, welche vor der Wahl durch den Versammlungsleiter bzw. von ihm bestimmte Personen an die Mitglieder zu verteilen sind. Auf den Stimmzetteln werden die Namen der zugelassenen Kandidaten - getrennt nach Mitgliederkategorie - in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgelistet.</p>	<p>§ 5 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt auf vorbereiteten Stimmzetteln, welche vor der Wahl durch den Versammlungsleiter bzw. von ihm bestimmte Personen an die Mitglieder stimmberechtigten Teilnehmer zu verteilen sind. Auf den Stimmzetteln werden die Namen der zugelassenen Kandidaten - getrennt nach Mitgliederkategorie - in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgelistet. Bestimmt der Vorstand nach § 11 Abs. 13 der</p>

	<p><u>Satzung, dass die Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt, erhalten die stimmberechtigten Teilnehmer anstatt eines Stimmzettels, einen Zugang zu einer Abstimmungssoftware. Die Abstimmungssoftware ist so einzurichten, dass nur die zugelassenen Kandidaten – getrennt nach Mitgliederkategorie – gewählt werden können. Die Abgabe der Stimmen erfolgt in diesem Fall elektronisch über die Abstimmungssoftware.</u></p>
<p>(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für jede Mitgliederkategorie höchstens zwei Stimmen vergeben. Eine Stimmenhäufung (Kumulation) ist ausgeschlossen. Kandidiert in einer Mitgliederkategorie lediglich ein Kandidat, kann für diese Mitgliederkategorie nur eine Stimme vergeben werden. Kandidiert in einer Mitgliederkategorie kein Kandidat, kann für diese Mitgliederkategorie keine Stimme vergeben werden.</p>	<p>-</p>
<p>(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach der Stimmenabgabe durch die vom Versammlungsleiter bestimmten Stimmzähler. Die Stimmzähler dürfen nicht Mitglied des Präsidiums, Mitglied des Vorstandes oder Kandidat für ein Präsidiumsamt sein.</p>	<p>(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach der Stimmenabgabe durch die vom Versammlungsleiter bestimmten Stimmzähler <u>oder, im Falle der elektronischen Stimmenabgabe, durch die Abstimmungssoftware.</u> Die Stimmzähler dürfen nicht Mitglied des Präsidiums, Mitglied des Vorstandes oder Kandidat für ein Präsidiumsamt sein.</p>
<p>(4) Ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn kein Kandidat gekennzeichnet wurde, b) wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Kandidaten dient, c) wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält, d) wenn mehr als die nach Abs. 2 zulässige Anzahl von Stimmen abgegeben wurden, e) wenn eine Stimmhäufung vorgenommen wurde, f) wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist. 	<p>(4) Ungültige <u>Stimmzettel Stimmabgaben</u> werden nicht gezählt. Eine <u>abgegebener Stimmzettel Stimmabgabe</u> ist ungültig,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn kein Kandidat gekennzeichnet wurde, b) wenn der Stimmzettel <u>oder die elektronische Stimmabgabe</u> einen Zusatz enthält, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Kandidaten dient, c) wenn der Stimmzettel <u>oder die elektronische Stimmabgabe</u> einen Vorbehalt enthält, d) wenn mehr als die nach Abs. 2 zulässige Anzahl von Stimmen abgegeben wurden,

	<p>e) wenn eine Stimmhäufung vorgenommen wurde,</p> <p>f) wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.</p>
<p>(5) Gewählt sind die Kandidaten, die in ihrer Mitgliederkategorie die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl (§ 11 Abs. 9 Sätze 8 und 9 der Satzung).</p>	-
<p>§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Der Versammlungsleiter gibt der Versammlung das Ergebnis des Wahlgangs bekannt und befragt die Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Bei Annahme der Wahl ist der Kandidat Mitglied des Präsidiums.</p> <p>(2) Für den Fall, dass ein gewählter Kandidat nicht persönlich anwesend ist, hat er bereits im Voraus in Textform die Annahme der Wahl zu erklären.</p> <p>(3) Für den Fall, dass ein gewählter persönlich anwesender Kandidat die Wahl nicht annimmt oder ein abwesender Kandidat nicht bereits im Voraus die Annahme der Wahl erklärt hat, ist der Kandidat gewählt, der in der entsprechenden Mitgliederkategorie nach den bereits gewählten Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat und die Wahl annimmt oder die Annahme bereits im Voraus erklärt hat. Haben in der entsprechenden Kategorie keine weiteren Kandidaten kandidiert, bleibt der Sitz vakant.</p>	-
<p>§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung</p> <p>Die Wahlordnung tritt mit Beschluss der über sie beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. § 4 Abs. 3 tritt hiervon abweichend am 01.01.2020 in Kraft. Bis zu dessen Inkrafttreten gilt für die von der Findungskommission einzureichenden Wahlvorschläge § 4 Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung</p> <p>Die Wahlordnung tritt mit Beschluss der über sie beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. § 4 Abs. 3 tritt hiervon abweichend am 01.01.2020 in Kraft. Bis zu dessen Inkrafttreten gilt für die von der Findungskommission einzureichenden Wahlvorschläge § 4 Abs. 4 entsprechend.</p>

Anhang 2 zu TOP 7b)

Änderung der Gebührenordnung

Gegenstand

In der Gebührenordnung von buildingSMART Deutschland e. V. sind die Gebührenkategorien mit den jeweils gültigen Jahresmitgliedsgebühren dokumentiert. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, zukünftig eine zusätzliche Gebührenkategorie für solche Unternehmen zu beschließen, die zu 100 % im Eigentum der Öffentlichen Hand sind. Als Jahresgebühr schlägt der Vorstand für diese Kategorie 2.000 € vor.

Begründung

Es gibt auf allen staatlichen Ebenen Unternehmen, die im Eigentum der Öffentlichen Hand (auf Bundes- und/oder Länder- und/oder Kreis- und/oder kommunaler Ebene) sind und für die eine Mitgliedschaft bei buildingSMART Deutschland interessant sein könnte. Diesen (in der Regel mittelgroßen oder großen) Unternehmen fällt es aber unter Umständen schwer, gegenüber ihren Eigentümern eine Gebührenhöhe zu rechtfertigen, wie sie für privatwirtschaftliche Unternehmen zugrunde gelegt wird. Mit einer entsprechenden Gebührenkategorie wird die Mitgliedschaft bei buildingSMART auch für diese (insbesondere auch strategisch wichtigen Akteure) interessant. Um diese neue Kategorie möglichst unkompliziert und eindeutig bewerten zu können, soll sie ausschließlich für öffentliche Unternehmen gelten, die zu 100 % im Besitz der Öffentlichen Hand sind. Dabei spielt es keine Rolle, wie die Eigentumsanteile zwischen Bundes-, Länder-, Kreis- oder kommunaler Ebene verteilt sind.

Siehe Gebührenordnung auf der folgenden Seite.

Gebührenordnung von buildingSMART Deutschland e. V.

Gültig ab dem 01.11.2021

Diese Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung **am 26. Oktober 2021 auf elektronischem Wege** beschlossen und tritt zum 1. November 2021 in Kraft.

Unternehmen

Großes Unternehmen (> 250 Mitarbeiter und > 50 Mio. € Jahresumsatz) ¹	4.800 EUR
Mittelgroßes Unternehmen (> 50 Mitarbeiter und > 10 Mio. € Jahresumsatz) ¹	3.400 EUR
Kleines Unternehmen (> 10 Mitarbeiter und > 2 Mio. € Jahresumsatz) ¹	2.250 EUR
Kleinstunternehmen (max. 10 Mitarbeiter und max. 2 Mio. € Jahresumsatz)	1.000 EUR
Öffentliche Unternehmen²	2.000 EUR
Start-Up ³	400 EUR

Öffentliche Hand (Verwaltungen, deren Unterorganisationen, Fachbehörden etc.)

Bundesebene	2.000 EUR
Länderebene	1.000 EUR
Landkreis- oder kommunale Ebene	500 EUR

Sonstige Körperschaften

Kammer, Verband, Verein	500 EUR
-------------------------------	---------

Aus- und Weiterbildung, Forschung (jeweils Non-Profit)

Staatliche Forschungseinrichtung	500 EUR
Staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule, Berufsschule, sonstige Bildungseinrichtung	125 EUR

Privatperson

Persönliche Mitgliedschaft	250 EUR
----------------------------------	---------

¹ Nur wenn beide Kriterien erfüllt sind, kommt die jeweilige Kategorie zur Anwendung.

² Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Gebührenordnung sind öffentlich-rechtliche Unternehmen oder privat-rechtlich organisierte Unternehmen im 100-prozentigen Eigentum des Staates oder seiner Untergliederungen.

³ Die Gründung des Start-Up-Unternehmens darf zum Zeitpunkt des Beitritts nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Sonderkategorie kann vom Moment des Beitritts an in der Regel 24 Monate in Anspruch genommen werden. Danach erfolgt die Einstufung in die dann zutreffende Unternehmenskategorie.

Organisatorische Hinweise

Durchführung als Online-Veranstaltung

Der Vorstand von buildingSMART Deutschland hat gemäß § 11 (13) der Satzung beschlossen, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Mitgliederversammlung 2021 als reine Online-Veranstaltung durchgeführt wird.

So registrieren Sie sich für die Mitgliederversammlung

Sie können sich als Mitglied von buildingSMART Deutschland zur Mitgliederversammlung mit oder ohne Stimmrecht registrieren.

Nach Anklicken des Buttons „Ja, ich nehme teil“ in der Einladungs-Mail werden Sie auf eine Registrierungs-Website weitergeleitet. Bitte beachten Sie, dass pro Mitgliedsunternehmen nur ein zeichnungsberechtigter Vertreter des Unternehmens stimmberechtigt ist. Dieses ist bei der Registrierung anzugeben. Bitte beachten Sie weiterhin, dass jeder Teilnehmer eine individuelle Email-Adresse angeben muss. Jeder Teilnehmer, der sein Stimmrecht ausüben möchte, muss zusätzlich bei der Registrierung eine persönliche Handynummer angeben. Sie erhalten an die angegebene Email-Adresse die Zugangsdaten zum Online-Event. Sie erhalten per SMS an die von Ihnen angegebene Handynummer einen Link zum Abstimmungs-Tool. Ohne die Angabe Ihrer persönlichen Handynummer ist eine Abstimmung leider nicht möglich.

Sollten Sie nicht teilnehmen können, bitten wir Sie um Information durch Anklicken des Buttons „Nein, ich kann leider nicht teilnehmen“.

Ausübung des Stimmrechts

Die Beschlüsse auf unseren Mitgliederversammlungen haben strikt auf der Grundlage der Satzung zu erfolgen. Stimmberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter unserer Mitglieder (Geschäftsführer, Vorstand, Präsident, Rektor, Minister, Bürgermeister etc. – bei nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen deren benannte Vertreter), die persönlichen Mitglieder sowie jeweils deren durch schriftliche Stimmrechtsübertragung Bevollmächtigte.

Für die Stimmrechtsausübung gilt § 11 (8) der Satzung vom 27.10.2020: Ein gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsorganisation (bspw. Geschäftsführer oder Vorstandsvorsitzender), ein benannter Vertreter einer nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen (bspw. Lehrstuhlinhaber oder Institutsleiter) oder ein persönliches Mitglied kann einen beliebigen Dritten mit der Vertretung der Stimmrechtsausübung in schriftlicher Form bevollmächtigen. Um der Schriftform Genüge zu tun, können die Stimmberechtigten beispielsweise das Formular „Stimmrechtsvollmacht“ verwenden. Dieses finden Sie in der virtuellen Dokumentenmappe (Link in der Einladungs-Mail).

Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Geschäftsstelle, indem Sie eine Vollmacht zur Stimmrechtsübertragung bis spätestens Sonntag, 24.10.2021 per E-Mail an

geschaeftsstelle@buildingSMART.de senden.

Unsere Satzung sieht ausdrücklich vor, dass eine Person bis zu drei Stimmrechte ausüben darf, sofern eine Vollmacht vorliegt. Das Abstimmungsverfahren wird unter den Bedingungen einer virtuellen Mitgliederversammlung allerdings erleichtert, wenn auf jeden Teilnehmer nur ein Stimmrecht entfällt. Wir bitten Sie daher, im Falle einer Stimmrechtsübertragung Ihre

Stimme nach Möglichkeit an eine Person zu übertragen, die noch kein weiteres Stimmrecht innehat.

Bitte beachten Sie die dreimonatige Wartefrist für die Ausübung des Stimmrechts für Neumitglieder nach § 11 (8) Satz 1 der Satzung.

Registrierung zur virtuellen Mitgliederversammlung

Diese Einladung wurde an alle Hauptansprechpartner unserer Mitgliedsunternehmen und -Institutionen sowie persönliche Mitglieder versandt. Wir bitten die Hauptansprechpartner in ihrer Online-Registrierung mitzuteilen, ob der jeweils für das Unternehmen bzw. die Institution Vertretungsberechtigte selbst an der Mitgliederversammlung teilnehmen wird oder ob eine Vollmacht auf einen Dritten erteilt werden soll.

Bitte teilen Sie uns bis spätestens Mittwoch, den 21.10.2021 um 12 Uhr mit, wer an der Mitgliederversammlung teilnehmen wird und senden Sie uns bitte bis spätestens Sonntag, den 24.10.2021 eine evt. erteilte Vollmacht. Bitte beachten Sie, dass nach Verstreichen dieser Frist keine Registrierung als Stimmberechtigter mehr möglich ist.

Jeder Teilnehmer erhält kurz vor der Mitgliederversammlung mit separater E-Mail einen individuellen Zugangscode zur virtuellen Mitgliederversammlung. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer erhält kurz vor der Mitgliederversammlung via SMS auf sein registriertes Smartphone seinen individuellen Zugang zur Abstimmungs-App.

Am Tag der virtuellen Mitgliederversammlung

Bitte wählen Sie sich am Tag der Mitgliederversammlung bereits ab 15.45 Uhr in die virtuelle Versammlung ein, um technische Schwierigkeiten zu vermeiden. Bitte beachten Sie, dass Funktionen der Abstimmungs-App wie u. a. Bestätigung der Anwesenheit, Abstimmung und Fragen erst während der laufenden Mitgliederversammlung freigeschaltet werden, sobald die einzelnen Tagesordnungspunkte erreicht sind.